

1175

Weiterbildendes Studium „Öffentliches Management“

Zum 1. April 2000 sind an der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden, Abteilung Kassel, folgende Fortbildungsveranstaltungen im Öffentlichen Management vorgesehen:

1. Managementzertifikat

- Studieninhalt:** Kundenorientierung, Kosten- und Leistungsrechnung sowie Controlling, Personalmanagement, Innovationsmanagement
- Adressaten:** Diplom-Verwaltungswirte und andere Hochschulabsolventen mit mindestens 1 Jahr Berufserfahrung im öffentlichen Dienst nach Abschluss des Hochschulstudiums
- Studiendauer:** 3 Semester zu je 16 Wochen berufsbegleitend, insgesamt ca. 400 Stunden
- Studienform:** Fernstudium und wöchentliche Präsenzveranstaltungen (4 h) in Kassel; vgl. Studienbestimmungen vom 3. August 1998 (StAnz. S. 2520)
- Leistungsnachweise:** Studienbegleitende Prüfungsteile (Klausuren, Hausarbeiten, Präsentationen); vgl. Prüfungsregelungen vom 3. August 1998 (StAnz. S. 2521)
- Erfolgreicher Abschluss:** Managementzertifikat der Universität Gesamthochschule Kassel und der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden
- Beginn:** 1. April 2000, voraussichtlich auch 1. Oktober 2000 (Vor Anmeldungen möglich)
- Anmeldeschluss für den Studienbeginn 1. April 2000:** 11. Februar 2000

2. Master-Kolleg

- Studieninhalt:** Verwaltungswissenschaftliche Methoden, internationale Entwicklung des New Public Management, aktuelle Verwaltungsentwicklung in deutschen Kommunen, aktuelle Verwaltungsentwicklung in der deutschen Staatsverwaltung

- Adressaten:** Inhaber des Managementzertifikats der Universität Gesamthochschule Kassel und der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden
- Studiendauer:** insgesamt 96 Stunden
- Studienform:** Fernstudium, eigenständige Untersuchungen nach Vereinbarung und Kolloquien in Kassel (ca. 6 bis 12 Termine)
- Leistungsnachweise:** studienbegleitende Klausur, Master-Arbeit
- Erfolgreicher Abschluss:** Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme; die Bescheinigung berechtigt voraussichtlich zur Teilnahme an der Prüfung der Universität Gesamthochschule Kassel zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Public Administration“ (MPA); (die entsprechende Prüfungsordnung befindet sich derzeit im Genehmigungsverfahren)
- Beginn:** 1. April 2000, voraussichtlich auch 1. Oktober 2000
- Anmeldeschluss für den Studienbeginn 1. April 2000:** 11. Februar 2000

Allgemeine Angaben zu den beiden Fortbildungsveranstaltungen:

- Veranstalter:** Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden in Kooperation mit der Universität Gesamthochschule Kassel
- Studienort und Anmeldung:** Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden, Abteilung Kassel, Sternbergstraße 29, 34121 Kassel
- Anmeldeverfahren:** Formlose Anmeldung durch den Dienstherrn mit Angaben zu den jeweiligen Voraussetzungen; bei mehreren Bewerbern einer Behörde kann eine behördeninterne Reihenfolge vorgegeben werden
- Teilnahmegebühren:** Gebühren nach der Verordnung über die Gebühren der Verwaltungsfachhochschulen vom 1. Oktober 1980 (GVBl. I S. 347)
- Weitere Information:** Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden, Abteilung Kassel, Tel.: (05 61) 2 09 84-0; Fax: (05 61) 2 09 84-44
- Wiesbaden, 10. November 1999

**Der Rektor der
Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden**
2.9.1 Kli

StAnz. 48/1999 S. 3531

1176

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST**Studienordnung für den Studiengang Meteorologie mit dem Abschluss Diplom und für den Studiengang Geophysik mit dem Abschluss Diplom an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 19. April 1999**

Aufgrund des § 47 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes hat der Fachbereich Geowissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 20. September 1999

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 1.1 — 424/550 — 26

StAnz. 48/1999 S. 3531

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

Präambel

Diese Studienordnung regelt die Gestaltung des Studiums und beschreibt Ziele und Inhalte der Studiengänge Geophysik und Meteorologie. Sie beruht auf der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für Diplomprüfungen in Geophysik und Meteorologie vom 19. April 1999“ (kurz Diplom-Prüfungsordnung, DPO genannt). Das Studium wird am Fachbereich Geowissenschaften durchgeführt.

Inhalt**Teil I: Ziele des Studiums**

1. Allgemeine Ziele
2. Wissenschaftlich und vom Tätigkeitsfeld bestimmte Ziele

Teil II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen
2. Studienorganisation
 - 2.1 Studienbeginn
 - 2.2 Studiendauer

- 2.3 Studienabschnitte
- 2.4 Praktikum

Teil III: Gestaltung und Gliederung des Studiums

1. Inhaltliche Gliederung des Studiums
 - 1.1 Grundstudium
 - 1.2 Hauptstudium
2. Lehr- und Lernformen
3. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen
4. Prüfungen
5. Durchführung der Prüfungen
6. Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen an anderen Hochschulen
7. Abschlussgrad
8. Leistungsnachweise
 - 8.1 Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen
 - 8.2 Vergabe der Leistungsnachweise
 - 8.3 Wiederholung eines Leistungsnachweises
 - 8.4 Sammelbescheinigung
9. Studienpläne
 - 9.1 Grundstudium
 - 9.2 Hauptstudium

Teil IV: Ergänzende Bestimmungen

1. Studienberatung
 - 1.1 Studienfachberatung des Fachbereichs
 - 1.2 Allgemeine Studienberatung
 - 1.3 Empfehlungen zur Beratung
 - 1.4 Informationsveranstaltungen
2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
 - 2.1 Grundlage der Studienordnung
 - 2.2 Geltungsbereich
3. Übergangs- und Schlussbestimmungen
 - 3.1 Überprüfung der Studienordnung
 - 3.2 In-Kraft-Treten
 - 3.3 Übergangsregelung

Abkürzungen:

- ABL. Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
- DPO Diplom-Prüfungsordnung vom 19. April 1999
- FB Fachbereich
- GVBl. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
- HHG Hessisches Hochschulgesetz vom 3. November 1998 (GVBl. I, Nr. 22/1998, S. 431 ff.) in der Fassung vom 2. Juli 1999 (GVBl. I, Nr. 15/1999, S. 361)
- HUG Gesetz über die Universitäten des Landes Hessen in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I, Nr. 13/1995, S. 325 ff.)
- LNW Leistungsnachweis
- StAnz. Staatsanzeiger für das Land Hessen
- SWS Semesterwochenstunden

Teil I: Ziele des Studiums

1. Allgemeine Ziele

Die Studiengänge Meteorologie und Geophysik sind physikalisch-mathematisch ausgerichtet. In der Meteorologie liegt der Schwerpunkt der Ausbildung auf der empirischen und theoretischen Behandlung der physikalischen und chemischen Prozesse in der Atmosphäre, in der Geophysik auf der Behandlung der physikalischen Prozesse in der Erde. Die Ausbildung während des Studiums bezieht sich nicht auf eng begrenzte Tätigkeitsfelder. Sie soll vielmehr befähigen, selbständig und verantwortlich wissenschaftlich zu arbeiten, gleichgültig welche spezielle Tätigkeit im späteren Beruf ausgeübt wird. Dazu gehört insbesondere die Fähigkeit, sich selbständig in neue Fragestellungen einzuarbeiten zu können.

Als Sondergebiete der Physik sind die Geophysik und die Meteorologie eng mit der Mathematik verbunden. In der Meteorologie gibt es außerdem enge Verbindungen zur physikalischen Chemie, Chemie, Informatik, Ozeanographie, Hydrologie und Geographie. Bei der Geophysik besteht eine enge Bindung an die Geologie sowie die Mineralogie.

Während des Studiums soll in beiden Fächern die Fähigkeit zum interdisziplinären Arbeiten und Denken erworben werden.

2. Wissenschaftliche und vom Tätigkeitsfeld bestimmte Ziele

Die Dimensionen der in der Meteorologie untersuchten Systeme erstrecken sich vom mikroskaligen Bereich (zum Beispiel Wolkentropfen) bis zum globalen Bereich (unter anderem bei Klimafragen). Dabei bedingen oder beeinflussen sich klein- und großräumige Prozesse meist gegenseitig. Konsequenterweise ist es auch ein Studienziel, gleichzeitig ablaufende Prozesse in verschiedenen räumlichen und zeitlichen Dimensionen messend erfassen, quantitativ beschreiben und zusammenfassend interpretieren zu lernen. Die Arbeitsweise der Geophysik ist es, aus Messungen an oder in der Nähe der Erdoberfläche auf physikalische Prozesse und Eigenschaften der Erde zu schließen. Dies kann kleinräumig, etwa an Lagerstätten, oder global hinsichtlich der Bewegung von Kontinenten geschehen.

Teil II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen

Für das Studium der Geophysik bzw. der Meteorologie müssen, abgesehen von der zur Einschreibung nötigen Hochschulzugangsberechtigung (§ 68 HHG), keine besonderen Voraussetzungen nachgewiesen werden.

Es ist nützlich und kann vor allem den Einstieg in das Studium erheblich erleichtern, wenn die Fächer Physik und Mathematik in der Schule als Leistungs- oder Grundkurse bis zum Abitur belegt wurden. Zum Studium wissenschaftlicher Literatur sind Englischkenntnisse unerlässlich. Es wird dringend empfohlen, sich vor oder während des Studiums EDV-Kenntnisse (Betriebssysteme, Programmiersprachen) anzueignen.

2. Studienorganisation

2.1 Studienbeginn

Es wird empfohlen, das Studium zum Wintersemester aufzunehmen. Studierende, die ihr Studium im Sommersemester beginnen, sollten zur Minimierung von Zeitverlusten die Fachstudienberatung wahrnehmen.

2.2 Studiendauer

Der Studienordnung liegt, einschließlich der Prüfungen, eine Regelstudienzeit von 9 Semestern zugrunde (§ 3 DPO).

Die an der Ausbildung beteiligten Fachbereiche stellen auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden in der Regel ermöglicht, das Studium innerhalb der angegebenen Semesterzahl erfolgreich abzuschließen.

2.3 Studienabschnitte

Das Studium ist unterteilt in

- das Grundstudium mit einer Dauer von in der Regel 4 Semestern und
- das Hauptstudium mit einer Dauer von in der Regel 4 Semestern.

Daran schließt sich die Diplomprüfung an, zu der die Anfertigung einer Diplomarbeit gehört.

2.4 Praktikum

Den Studierenden wird empfohlen, vor oder während des Studiums ein mehrwöchiges Praktikum zu absolvieren. Dies ist unter anderen an folgenden Einrichtungen möglich, deren Adressen im Institut für Meteorologie und Geophysik erfragt werden können:

Für Studierende der Meteorologie: Deutscher Wetterdienst, Geophysikalischer Beratungsdienst der Bundeswehr, verschiedene Institute an Großforschungseinrichtungen, Umweltbundesamt, Landesämter für Umweltschutz, industrieller Bereich.

Für Studierende der Geophysik: industrieller Bereich, staatliche Institutionen und Forschungseinrichtungen wie z. B. Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, geologische Landesämter, Alfred-Wegener-Institut für Polarforschung, Bremerhaven, Geoforschungszentrum Potsdam, Forschungszentrum für Marine Geowissenschaften der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

Teil III: Gestaltung und Gliederung des Studiums

1 Inhaltliche Gliederung des Studiums

1.1 Grundstudium

Das Grundstudium gliedert sich in die Fächer Mathematik, Experimentalphysik, Theoretische Physik und Geophysik bzw. Meteorologie (§ 8 DPO) von insgesamt 78 bzw. 79 Semesterwo-

chenstunden (SWS) Dauer. Die Anforderungen für das Grundstudium sind den Abschnitten III.8.1 und III.9.1 zu entnehmen. Nach bestandener Diplom-Vorprüfung ist das Grundstudium abgeschlossen.

1.2 Hauptstudium

Das Hauptstudium gliedert sich (§ 17 DPO)

- a) im Studiengang **Meteorologie** in
1. Physik der Atmosphäre,
 2. Theoretische Meteorologie,
 3. ein Wahlpflichtfach aus der Gruppe: Physik, Physikalische Chemie, Mathematik, Informatik,
 4. und ein weiteres Wahlpflichtfach, das an der Universität Frankfurt gelehrt wird und in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studiengang steht. Falls es sich dabei nicht um Bodenkunde, Botanik, Geologie/Paläontologie, Geophysik, Hydrologie, Informatik, Mathematik, Mineralogie/Petrologie/Kristallographie, Physik, Physikalische Chemie oder Physische Geographie handelt, bedarf es der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Dieses Fach darf nicht mit dem unter 3. gewählten Fach identisch sein.

Für die Diplomprüfung kann entweder Physik der Atmosphäre oder Theoretische Meteorologie als Schwerpunktfach gewählt werden (§ 17 Abs. 1 DPO).

Die Anforderungen sind in den Abschnitten III.8 und III.9.2 geregelt. Der Umfang des Hauptstudiums Meteorologie beträgt 76 (höchstens 83) SWS und 9 (höchstens 11) LNW.

- b) im Studiengang **Geophysik** in

1. Geophysik,
2. Physik,
3. ein Wahlpflichtfach aus der Gruppe: Geologie/Paläontologie, Mineralogie/Petrologie/Kristallographie, Meteorologie,
4. und ein weiteres Wahlpflichtfach, das an der Universität Frankfurt gelehrt wird und in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studiengang steht. Falls es sich nicht um Bodenkunde, Geologie/Paläontologie, Hydrologie, Informatik, Mathematik, Meteorologie, Mineralogie/Petrologie/Kristallographie, Physikalische Chemie oder Physische Geographie handelt, bedarf es der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Dieses Fach darf nicht mit dem unter 3. gewählten Fach identisch sein.

Die Anforderungen sind in den Abschnitten III.8 und III.9.2 geregelt. Der Umfang des Hauptstudiums Geophysik beträgt 84 (höchstens 91) SWS und 9 (höchstens 11) LNW.

2. Lehr- und Lernformen

Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt durch verschiedene Veranstaltungsarten:

Im Grundstudium besuchen die Studierenden Vorlesungen, Übungen und Praktika. Im Hauptstudium kommen Seminare, Kolloquien und Exkursionen als weitere Veranstaltungsarten hinzu.

Vorlesungen

Eine Vorlesung versteht sich als eine zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und methodischen Kenntnissen. Der Lehrende trägt dabei vor und die Studierenden verhalten sich überwiegend rezeptiv. Den Studierenden wird empfohlen, eine Mitschrift der Vorlesung anzufertigen bzw. ein Skriptum zu erwerben.

Das Stoffgebiet der Vorlesung sollte selbständig und systematisch anhand von Mitschrift/Skriptum und Literatur erarbeitet werden. Dies ist gleichzeitig die beste Prüfungsvorbereitung.

Spezialvorlesungen während des Hauptstudiums

Spezialvorlesungen dienen zum Erwerb vertiefter Einsichten in einzelne Teilgebiete und/oder zur Vorbereitung der Diplomarbeit in einem der am Institut bearbeiteten Forschungsschwerpunkte.

Übungen

Zu bestimmten Vorlesungen werden Übungen angeboten, an denen eine Teilnahme dringend empfohlen wird, sofern die Teilnahme wegen des Leistungsnachweises nicht schon Pflicht ist. In diesen Übungen wird Lehrstoff durchgearbeitet und es werden weitere Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt.

Der Lehrende leitet die Veranstaltung, stellt Übungsaufgaben, kontrolliert die Tätigkeit des Studierenden und leitet die Dis-

kussion. Der Studierende erlernt Fertigkeiten und Methoden durch Lösen von Übungsaufgaben.

Die Theoretika des Grundstudiums sind hier einzuordnen.

Praktika

Durch Bearbeitung experimenteller und anwendungsbezogener Aufgaben werden zusätzliche Kenntnisse erworben und vertieft. Die Themen der Praktika sind auch Prüfungsinhalte. Der Lehrende leitet die Studierenden an und überwacht die Veranstaltung, während die Studierenden selbstständig die Arbeiten durchführen. Über die Bearbeitung der Aufgaben werden Protokolle angefertigt. Neben Praktika in Physik werden in den beiden Studiengängen fachspezifische Praktika angeboten. Im Instrumentenpraktikum z. B. werden den Studierenden Kenntnisse über Messinstrumente und Messverfahren vermittelt. Die vorgesehenen Versuche führt der Studierende allein oder in kleinen Gruppen durch. Darüber hinaus wird die Anwendung spezieller Messverfahren im Gelände praktiziert. Bei der Behandlung umfangreicherer Fragestellungen bietet sich die Möglichkeit zur Gruppenarbeit und projektbezogenem Lernen.

Seminare

Seminare dienen zur Erarbeitung komplexer Fragestellungen, wissenschaftlicher Erkenntnisse und zur Beurteilung meist neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden, im Wechsel von Vortrag und Diskussion.

Der Lehrende leitet die Veranstaltung und führt die Diskussion. Die Studierenden erarbeiten selbstständig längere Beiträge und tragen die Ergebnisse vor. In der Diskussion wird die Thematik der Beiträge intensiver behandelt.

Kolloquien

Der neuere Stand der Forschung zu bestimmten Problemen wird von einem Fachvertreter einer Hochschule oder anderen Forschungseinrichtung vorgetragen und diskutiert (gelegentlich in englischer Sprache). Hier wird die bei den Seminaren genannte Intention wissenschaftlich kritischer Denkweise noch vertieft.

Exkursionen

Die Exkursion ist Anschauungsunterricht außerhalb der Universität. Hier führen Studierende unter Anleitung Beobachtungen durch, wenden ihre Kenntnisse an und ziehen wissenschaftliche Schlussfolgerungen. Exkursionen können auch zum Kennenlernen anderer Institute und Arbeitseinrichtungen dienen.

3. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

Zu dem meteorologischen Instrumentenpraktikum kann nur zugelassen werden, wer an der Teilübung zur Vorlesung Einführung in die Meteorologie, Teil I: Allgemeine Meteorologie, erfolgreich teilgenommen hat.

Die Zulassung zum Geophysikalischen Feldpraktikum setzt die erfolgreiche Teilnahme an der zweiteiligen Übung zu den Vorlesungen Einführung in die Geophysik I und II voraus.

4. Prüfungen

Gemäß § 3 DPO sind folgende Prüfungen abzulegen:

1. nach dem Grundstudium die Diplom-Vorprüfung,
2. nach dem Hauptstudium die Diplomprüfung.

5. Durchführung der Prüfungen

Auf wichtige Vorschriften der Diplom-Prüfungsordnung (DPO) über Einzelheiten der abzulegenden Prüfungen wird besonders hingewiesen. Dort sind insbesondere geregelt:

- a) die Voraussetzungen für die Zulassung zur
 - Diplom-Vorprüfung in § 6,
 - Diplomprüfung in § 13,
- b) die Anrechenbarkeit von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen in § 5,
- c) Ziel, Umfang und Art der
 - Diplom-Vorprüfung in § 8,
 - Diplomprüfung in § 14.
- d) Für die nach § 14 Abs. 1 vorzulegende Diplomarbeit gelten die Regelungen des § 15. Besonders hingewiesen sei auf die begrenzte Bearbeitungszeit von 6 Monaten, bei experimentellen Arbeiten von 9 Monaten.
- e) Die Wiederholung
 - der Diplom-Vorprüfung regelt § 10 und
 - der Diplomprüfung § 20.

- f) Die Freiversuchsregelung bei
 — der Diplom-Vorprüfung ist in § 11 und bei
 — der Diplomprüfung in § 21 zu finden.

6. Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen an anderen Hochschulen

Studienzeiten und -leistungen, die nicht unter der Geltung dieser Studienordnung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn diese unter Berücksichtigung der Art, des Inhalts und der Länge des vergleichbaren Studiengangs generell gleichwertig sind (vgl. § 5 DPO).

7. Abschlussgrad

Der Fachbereich Geowissenschaften verleiht nach bestandener Abschlussprüfung gemäß § 2 DPO den Grad „Diplom-Geophysiker“ oder „Diplom-Geophysikerin“ bzw. „Diplom-Meteorologe“ oder „Diplom-Meteorologin“.

8. Leistungsnachweise

8.1 Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen

Es sind folgende Nachweise zu erbringen:

im **Grundstudium** Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an:

- 3 Übungen zu den Vorlesungen Mathematik für Physiker I bis IV,
- 1 zweiteiliges Physikalisches Anfängerpraktikum für Physiker

und zusätzlich für den Studiengang **Geophysik**:

- 1 Theoretikum zu den Vorlesungen Mechanik I und II,
- 1 Theoretikum zur Vorlesung Elektrodynamik,
- 1 zweiteilige Übung zur Einführung in die Geophysik I und II,
- Geophysikalisches Feldpraktikum;

zusätzlich für den Studiengang **Meteorologie**:

- Theoretika zu den Vorlesungen Mechanik I, Mechanik II und Elektrodynamik,
- 1 dreiteilige Übung zur Einführung in die Meteorologie I, II und III,
- Meteorologisches Instrumentenpraktikum;

im **Hauptstudium** Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Veranstaltungen:

a) im Studiengang **Geophysik**:

- 1 Geophysikalisches Seminar,
- 1 Übung in allgemeiner Geophysik und Geodynamik,
- 1 Übung in angewandter Geophysik,
- 1 Übung in mathematischer Geophysik,
- Geophysikalisches Laborpraktikum

und im **Pflichtfach Physik**:

- 1 Praktikum für Fortgeschrittene;

die geforderten Leistungsnachweise für ein Wahlpflichtfach aus der Gruppe: Geologie/Paläontologie, Mineralogie/Petrologie/Kristallographie und Meteorologie (siehe Tabelle 8—10);

die geforderten Leistungsnachweise für ein weiteres Wahlpflichtfach nach Abschnitt III.1.2 b) 4.

b) im Studiengang **Meteorologie**:

- Übungen zu den Vorlesungen „Atmosphärische Dynamik I und II“,
- 1 Übung zu den Vorlesungen „Physikalische und chemische Prozesse in der Atmosphäre I und II“,
- 1 Übung zu den Vorlesungen „Klimatologie“ und „Synoptik“,
- 1 Meteorologisches Seminar,

— Fortgeschrittenenpraktikum in Meteorologie;

die geforderten Leistungsnachweise für ein Wahlpflichtfach aus der Gruppe: Informatik, Mathematik, Physik und Physikalische Chemie (siehe Tabelle 4 bis 7)

und die geforderten Leistungsnachweise für ein weiteres Wahlpflichtfach nach Abschnitt III.1.2 a) 4.

Für ein Wahlpflichtfach, für das die Anforderungen nicht in den Tabellen 4—11 festgelegt sind, sind diese in jedem Fall von den Studierenden zu Beginn des Hauptstudiums bei dem für das gewählte Fach zuständigen Prüfungsausschuss zu erfragen und dem Prüfungsausschuss für Meteorologie und Geophysik des FB 17 mitzuteilen. Die Mindestanforderungen sind 10 SWS und 1 Leistungsnachweis.

Die Prüfungsinhalte und Leistungsnachweise dürfen nicht mit den für die Diplom-Vorprüfung geforderten Studienleistungen identisch sein.

8.2 Vergabe der Leistungsnachweise

Die Voraussetzungen zur Vergabe der Leistungsnachweise werden von den Lehrenden jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. Voraussetzung sind die regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung und die richtige Lösung eines Mindestanteils der gestellten Aufgaben. Mündliche Leistungen werden berücksichtigt. Grundlagen für die Leistungsbewertung können sein:

- Mitarbeit in Übungen,
- Klausuren,
- mündliche Prüfungen,
- Referate (in Seminaren),
- die Lösung von Aufgaben.

Für die Vergabe der Leistungsnachweise in den Wahlpflichtfächern gelten die Vergabekriterien der zuständigen Fachbereiche.

8.3 Wiederholung eines Leistungsnachweises

Nicht erreichte Leistungen, die der Lehrende für die Vergabe eines Leistungsnachweises festgelegt hat, können in angemessener Frist durch Wiederholung der entsprechenden Studienleistung einmal nachgebessert werden. Sind die Grundlagen für den Leistungsnachweis durch Nachbesserung nicht erreicht, so ist die entsprechende Lehrveranstaltung zu wiederholen.

8.4 Sammelbescheinigung

Bei Fach- oder Hochschulwechsel und bei Studienabbruch wird dem Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die im Studium erbrachten Leistungen zusammenfasst. Der Antrag ist an den Dekan des Fachbereichs zu richten; ihm sind die vom Studierenden erworbenen einzelnen Leistungsnachweise beizufügen.

9. Studienpläne

9.1 Grundstudium

Während des Grundstudiums sollen Grundlagenkenntnisse in Physik, Mathematik und Geophysik bzw. Meteorologie erworben werden. Studienschwerpunkte sind Physik und Mathematik zur Vorbereitung des Hauptstudiums. Die Anforderungen sind genauso hoch wie im Fach Physik.

Die folgenden Studienpläne (Tabelle 1) gehen von einem Studienbeginn im Wintersemester aus. Studierende, die ihr Studium im Sommersemester beginnen, müssen sich gemäß ihren Vorkenntnissen ihre jeweils eigenen Stundenpläne erstellen. Dazu sollte die Studienberatung aufgesucht werden.

In den Tabellen werden folgende Abkürzungen für die Lehrformen verwendet:

- | | |
|---------------|-----------------|
| V = Vorlesung | PR = Praktikum |
| Ü = Übung | KO = Kolloquium |
| S = Seminar | EX = Exkursion |

In den Rubriken „Status“, „Leistungsnachweise“ bzw. „Bemerkungen“ sind die Abkürzungen:

P = Pflichtveranstaltung

WP = Wahlpflichtveranstaltung

E = empfohlene Veranstaltung

* = Leistungsnachweis erforderlich

+ = Leistungsnachweis empfohlen

Z = Zulassungsvoraussetzung zu einer späteren Veranstaltung

Tabelle 1: Grundstudium Geophysik (Geo) bzw. Meteorologie (Met)

Nr.	Sem.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Status und Dauer in SWS			Leistungsnachweis (LNW)	Bemerkungen
				P	WP	E		
1	1	Experimentelle Physik I: Einführung in die Physik I mit Übungen	V Ü	4			+	1)
2	1	Theoretische Physik I: Mathematische Grundlagen und Mechanik I mit Theoretikum	V Ü	4 3		2	*	2)
3	1	Mathematik für Physiker mit Übungen	V Ü	4 2			*	3)
4	1 Geo:	Einführung in die Geophysik I	V+Ü	3			*	4) Z zu 20
5	1 Met:	Einführung in die Meteorologie I: Allgemeine Meteorologie	V+Ü	3			*	4) Z zu 21
6	2	Experimentelle Physik II: Einführung in die Physik II mit Übungen	V Ü	4		2	+	1)
7	2	Physikalisches Anfängerpraktikum für Physiker Teil I	PR	6			*	5)
8	2	Theoretische Physik II: Mechanik II mit Theoretikum	V Ü	4 3			*	2)
9	2	Mathematik für Physiker II mit Übungen	V Ü	4 2			*	3)
10	2 Geo:	Einführung in die Geophysik II	V+Ü	3			*	4) Z zu 20
11	2 Met:	Einführung in die Meteorologie II: Theoretische Meteorologie	V+Ü	4			*	4)
12	3	Experimentelle Physik III: Atomphysik	V	2				
13	3	Theoretische Physik III: Elektrodynamik mit Theoretikum	V Ü	4 3			*	2)
14	3	Mathematik für Physiker III mit Übungen	V Ü	4 2			*	3)
15	3 Met:	Einführung in die Meteorologie III: Klimatologie	V+Ü	2			*	4)
16	3 oder 4	Physikalisches Anfängerpraktikum für Physiker Teil II (einschließlich Ergänzungsvorlesung)	PR V	6 1			*	5)
17	4	Theoretische Physik IV: Quantenmechanik I	V	4				
18	4	Mathematik für Physiker IV mit Übungen	V Ü	4 2			*	3)
19	4 Geo:	Allgemeine Geophysik mit Übungen	V Ü			2	1	+
20	4 Geo:	Geophysikalisches Feldpraktikum	PR	3			*	
21	4 Met:	Meteorologisches Instrumentenpraktikum	PR	2			*	
22	4 Met:	Wetterbesprechung	V	1				
Summen SWS:		Geophysik		76	2	5		
		Meteorologie		79	—	4		

1) Teilnahme dringend empfohlen;

2) Im Fach Theoretische Physik für GEO: 1 LNW aus den Nrn. 2 oder 8; 1 LNW aus Nr. 13; MET: 2 LNW aus den Nrn. 2, 8 und 13;

3) 3 LNW aus der Gruppe Nr. 3, 9, 14 und 18;

4) Die Übung zu den Einführungsvorlesungen besteht im Fach Geophysik aus zwei und im Fach Meteorologie aus drei Teilen;

5) Der LNW umfasst die Nrn. 7 und 16;

6) Auswahl unter folgenden Vorlesungen: Seismologie, Magnetfeld der Erde, Figur und Schwerfeld der Erde

9.2 Hauptstudium

Während des zweiten Studienabschnittes stehen Lehrveranstaltungen zu den Studiengängen Meteorologie und Geophysik im Vordergrund. Es werden zwei Vorlesungstypen angeboten:

1. Vorlesungen für alle Studierenden (Basiswissen und allgemeine Arbeitsmethoden);
2. Spezialvorlesungen (Fortgeschrittenes Wissen und/oder spezielles Wissen und spezifische Arbeitsmethoden der Gebiete, auf denen in den Arbeitsgruppen des Instituts geforscht wird).

Das Spezialstudium erlaubt es, eigene Studienschwerpunkte zu setzen. Dies dient auch zur Vorbereitung der Diplomarbeit, die nach dem Hauptstudium in einer der Arbeitsgruppen angefertigt werden muss.

Für die Wahlpflichtfächer sind die Regelungen in der Geophysik anders als in der Meteorologie (vgl. Abschnitt III. 1, § 17 DPO).

Die Entscheidung über das Schwerpunktfach (nur beim Studiengang Meteorologie) und die Wahlpflichtfächer, sollte rechtzeitig getroffen werden. Nur so kann die nach der DPO vorgesehene Regelstudienzeit eingehalten werden.

In den Studienplänen für das Hauptstudium (Tabellen 2 und 3) sind keine Semesterzahlen mehr angegeben, weil Vorlesungen teilweise jährlich, teilweise aber auch in längeren Zeitabständen gelesen werden. Studierende müssen sich ihren individuellen Studienplan für das Hauptstudium selbstverantwortlich zusammenstellen. Dazu ist gegebenenfalls die Studienberatung aufzusuchen.

Die Anforderungen in den nach Abschnitt III. 1.2 a) 3 für den Studiengang Meteorologie zugelassenen Wahlpflichtfächern Informatik, Mathematik, Physikalische Chemie und Physik sind in den Tabellen 4 bis 7 zusammengestellt, die Anforderungen in dem nach Abschnitt III. 1.2 b) 3 für den Studiengang Geophysik geforderten Pflichtfach Physik sowie in den zugelassenen Wahlpflichtfächern Geologie/Paläontologie, Mineralogie/Petrologie/Kristallographie und Meteorologie in den Tabellen 7 bis 10.

Für die Anforderungen in den zugelassenen weiteren Wahlpflichtfächern gemäß den Abschnitten III. 1.2 a) 4 und III. 1.2 b) 4 gilt III. 8.1; insbesondere sind dort die Mindestanforderungen festgelegt.

Auf begründeten Antrag kann vom Prüfungsausschuss auch ein nicht naturwissenschaftliches Wahlpflichtfach genehmigt werden. Die Anforderungen sollten denen für die naturwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer entsprechen.

Tabelle 2: Studiengang „Geophysik“ (5.—8. Semester)

Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Status und Dauer in SWS P WP	Leistungsnachweise (LNW)	Bemerkungen
Allgemeine Geophysik und Geodynamik mit Übungen	V	3 × 2		1)
Mathematische Geophysik mit Übungen	Ü	2	*	
Angewandte Geophysik mit Übungen	V	3 × 2		2)
Spezialvorlesungen	Ü	2	*	3)
Geophysikalisches Laborpraktikum	V	3 × 2		
Seismologische Übungen	PR	3	*	
Exkursion	Ü	2		
Mehrwöchiges Industriepraktikum	EX	3		
Messfahrten	PR		+	
Geophysikalisches Seminar	PR		+	
Geophysikalisches Seminar	S	4 × 2	*	
Geophysikalisches Kolloquium	KO			4)
Summen SWS:		40 6		

1) Restliche Vorlesungen aus dem Katalog in Tabelle 1 (Fußnote) sowie Geodynamik;

2) z. B. Grundlagen der mathematischen Geophysik, Theorie elastischer Wellen, Digitale Signalverarbeitung;

3) z. B. Geoelektrik und elektromagnetische Induktion, Magnetik und Gravimetrie, Seismik;

4) Regelmäßige Teilnahme dringend empfohlen.

Tabelle 3: Studiengang „Meteorologie“ (5.—8. Semester)

Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Status und Dauer in SWS P WP	Leistungsnachweise (LNW)	Bemerkungen
Atmosphärische Dynamik (Grundvorlesung zur Theoretischen Meteorologie) mit Übungen	V	2 × 4		1)
Physikalische und chemische Prozesse in der Atmosphäre (Grundvorlesungen zur Physik der Atmosphäre) mit Übungen	Ü	2 × 3	2*	
Klimatologie und Synoptik mit Übungen	V	2 × 3		2)
Spezialvorlesungen	Ü	3	*	
Fortgeschrittenen-Praktikum	V	2 × 2		
Meteorologisches Seminar	Ü	3	*	
Diplomandenseminar	V + Ü		12	3)
Meteorologisches Kolloquium	PR	4	*	4)
Summen SWS:	S	2 × 2	*	5) 6)
	S	2		6)
	KO			6)
Summen SWS:		40 12		

1) zweiteilige Vorlesung, Reihenfolge nicht zwingend (Atmosphärische Fluidodynamik, Modelle klein- und großräumiger atmosphärischer Prozesse, Wetter-Prognosemodelle);

2) zweiteilige Vorlesung, Reihenfolge nicht zwingend (Strahlung, Allgemeine Zirkulation, Physik und Chemie der Troposphäre und der Mittleren Atmosphäre);

3) aus dem Gesamtgebiet der Meteorologie;

4) 2 Praktikumsaufgaben;

5) 2 Vorträge bei verschiedenen Lehrenden der Meteorologie;

6) Regelmäßige Teilnahme dringend empfohlen.

Tabelle 4: Wahlpflichtfach „Informatik“ (5.—8. Semester)

Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Status und Dauer in SWS P WP	Leistungsnachweise (LNW)	Bemerkungen
Praktische Informatik 1 oder	V	4		1)
Praktische Informatik 2 oder	V	3		1)
Technische Informatik 2 mit Übung	V	3		1)
Theoretische Informatik 1 oder	Ü	1—2	*	1)
Theoretische Informatik 2	V	4		1)
Praktikum oder Seminar	V	4		1)
	PR	4	*	1)
	S	2	*	1)
Summen SWS:		12—14		

1) Aus dem Gesamtangebot müssen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 12 SWS ausgewählt werden.

Tabelle 5: Wahlpflichtfach „Mathematik“ (5.—8. Semester)

Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Status und Dauer in SWS P WP	Leistungsnachweise (LNW)	Bemerkungen
Einführung in die numerische Mathematik	V	4		1)
Programmierkurs (MAPLE) mit Übungen	V+Ü	2	+	2)
Mathematisches Praktikum	PR	2	*	
weiterführende Vorlesung(en)	V	4—8		1), 3)
Übung oder Seminar	Ü/S	2	*	
Summen SWS:		4 10—14		

1) Die Prüfung erstreckt sich auf den Stoff von 8 SWS Vorlesungen, die nicht Gegenstand des Grundstudiums waren.

2) Der Stoff dieses Kurses ist Voraussetzung zur Teilnahme am mathematischen Praktikum.

3) Der Vorlesungsstoff muss von dem des Grundstudiums verschieden sein und soll einen Bezug zum Schwerpunktfach haben; z. B. mathematische Statistik, Differentialgleichungssysteme, partielle Differentialgleichungen, höhere numerische Mathematik.

Tabelle 6: Wahlpflichtfach „Physikalische Chemie“ (5.—8. Semester)

Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Status und Dauer in SWS P WP	Leistungsnachweise (LNW)	Bemerkungen
Physikalische Chemie 1 mit Übungen	V Ü	4 1	*	
Physikalische Chemie 2 mit Übungen	V Ü	3 1	*	
Praktikum. Physikalische Chemie für Meteorologen und Geophysiker (7 Versuche)	PR	6	*	
Summe SWS:		15		

Tabelle 7: Wahlpflichtfach (für Meteorologie) bzw. Pflichtfach (für Geophysik) „Physik“ (5.—8. Semester)

Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Status und Dauer in SWS P WP	Leistungsnachweise (LNW)	Bemerkungen
Festkörperphysik I und II	V	4		1)
Angewandte Physik I und II	V	4		1)
Kernphysik I und II	V	4		1)
oder andere weiterführende Vorlesungen aus einem beliebigen Teilgebiet der Physik	V	8		
Physikalisches Kolloquium KO				2)
Physikalisches Praktikum für Fortgeschrittene	PR	6	*	
Summen SWS:		6 8		

1) 8 SWS aus den in der Tabelle mit 1) bezeichneten Lehrveranstaltungen oder — bei Vorliegen besonderer Gründe — weiterführenden Vorlesungen aus anderen Teilgebieten der Physik.

2) Die Teilnahme wird dringend empfohlen.

Tabelle 8: Wahlpflichtfach „Geologie/Paläontologie“ (5.—8. Semester)

Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Status und Dauer in SWS P WP	Leistungsnachweise (LNW)	Bemerkungen
Allgemeine Geologie	V	4		
Erdgeschichte A (Geschichte der Erde)	V	2		
Erdgeschichte B (Geschichte der Lebewesen)	V	2		
Regionale Geologie von Mitteleuropa	V	2		
Geologische Übungen I (Gesteine und Fossilien)	Ü	2	*	
Geologische Übungen II (Karten und Profile)	Ü	2	*	
Weiterführende Lehrveranstaltungen (nach Wahl)	V, Ü, E	2		
Summen SWS:		14 2		

Tabelle 9: Wahlpflichtfach „Mineralogie/Petrologie/Kristallographie“ (5.—8. Semester)

Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Status und Dauer in SWS P WP	Leistungsnachweise (LNW)	Bemerkungen
Mineralogie I (Kristallographie)	V	2		
Mineralogie II (Entstehung von Mineralen und Gesteinen) mit Übungen	V Ü	3 2	*	
Gesteinsbestimmungsübungen	Ü	2	*	
Spezialvorlesung	V	2		1)
Eintägige Exkursion	EX	1		
Summen SWS:		9 3		

1) z. B. Petrologie der Magmatite, Sedimentgesteine oder Metamorphite

Tabelle 10: Wahlpflichtfach „Meteorologie“ für den Studiengang Geophysik (5.—8. Semester)

Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Status und Dauer in SWS P WP	Leistungsnachweise (LNW)	Bemerkungen
Einführung in die Meteorologie (mit Übungen)				
Teil I: Allgemeine Meteorologie	V + Ü	3		} * 1)
Teil II: Theoretische Meteorologie	V+Ü	4		
Teil III: Klimatologie	V + Ü	2		
Meteorologisches Instrumentenpraktikum	PR	2		
Wetterbesprechung		1		
Summe SWS:		12		

1) 1 LNW bestehend aus drei Teilleistungsnachweisen

Tabelle 11: Wahlpflichtfach „Geophysik“ für den Studiengang Meteorologie (5.—8. Semester)

Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Status und Dauer in SWS P WP	Leistungsnachweise (LNW)	Bemerkungen
Einführung in die Geophysik I und II mit Übungen	V Ü	2 × 2 2	*	
Weiterführende Vorlesung	V	2		1)
Geophysikalisches Feldpraktikum	PR	3		
Summen SWS:		9 2		

1) aus dem Vorlesungsangebot in Tabelle 2

IV. Ergänzende Bestimmungen

1. Studienberatung

1.1 Studienfachberatung des Fachbereichs

Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die vom Fachbereich im Institut eingerichtete Studienfachberatung aufzusuchen. Hier erhalten sie Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studententechnik und bei der Wahl von Studienschwerpunkten.

Für die Durchführung der individuellen Studienfachberatung stehen alle Lehrenden und wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts zur Verfügung. Namen und Sprechzeiten der vom Institut benannten speziellen Studienberater werden an den Informationstafeln des Instituts bekannt gegeben.

1.2 Allgemeine Studienberatung

Neben der Studienberatung des Fachbereichs steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

1.3 Empfehlungen zur Beratung

Die fachbezogene Studienberatung wird insbesondere in folgenden Fällen dringend empfohlen:

- zu Beginn des 1. Semesters/Fachsemesters;
- vor der Wahl des Schwerpunktfaches;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben;
- bei zeitlicher Verzögerung des Studiums, gemessen am Studienplan;
- bei erheblichen individuellen Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel.

1.4 Informationsveranstaltungen

Zu Beginn eines jeden Semesters wird vom Institut für Meteorologie und Geophysik eine Vorbereitungsveranstaltung durchgeführt. Sie wird durch Aushang an den Informationsafeln des Institutes und im Vorlesungsverzeichnis angekündigt. Außerdem findet zu Beginn eines jeden Wintersemesters eine gemeinsame Informationsveranstaltung für Studienanfänger beider Studiengänge statt.

2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich**2.1 Rechtsgrundlage**

Diese Studienordnung wurde vom Fachbereich Geowissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main aufgrund des § 115 Abs. 5 HHG in Verbindung mit § 22 Abs. 5 HUG am 19. April 1999 beschlossen.

2.2 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt das Studium auf der Grundlage der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität für Diplomprüfungen in Geophysik und Meteorologie vom 19. April 1999. Sie regelt die Gestaltung des Studienverlaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Studiengangs mit dem Abschluss „Diplom-Meteorologe“ bzw. „Diplom-Meteorologin“ und „Diplom-Geophysiker“ bzw. „Diplom-Geophysikerin“.

Sie nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen Studienleistungen und bezeichnet die Studiemöglichkeiten im Rahmen der Prüfungsordnung.

Hinsichtlich der Lehrleistungen, die von anderen Fachbereichen im Rahmen dieser Studienordnung angeboten bzw. erbracht werden, haben diese Fachbereiche den entsprechenden Regelungen zugestimmt, und zwar

der Fachbereich	durch Beschluss des Fachbereichsrates vom
Physik	10. Februar 1999
Chemie	26. Oktober 1998
Mathematik	26. April 1999
Informatik	20. Juli 1998

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen**3.1 Überprüfung der Studienordnung**

Die Ziele sowie der Aufbau, Umfang und die Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepasst, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben.

3.2 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie wird darüber hinaus im Mitteilungsblatt der Johann Wolfgang Goethe-Universität (MUF) veröffentlicht.

3.3 Übergangsregelung

Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Studienordnung begonnen haben, können das Grund- bzw. Hauptstudium jeweils innerhalb einer Übergangsfrist von 3 Jahren nach der Regelung der alten Studienordnung vom 6. Februar 1995 (StAnz. 39/1995 S. 3128 ff.) beenden.

Frankfurt am Main, 5. Oktober 1999

Prof. Dr. Gerhard Brey
Dekan des Fachbereichs Geowissenschaften
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

1177

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG**

Bauaufsicht;

hier: Bekanntmachung der Muster-Schulbau-Richtlinie (MSchulbauR) der Fachkommission „Bauaufsicht“ der ARGEBAU — Stand 10. Juli 1998

Bezug: Schulhaus-Richtlinien — SHR — vom 20. Dezember 1994 (StAnz. 1995 S. 210)

Hiermit wird die Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Muster-Schulbau-Richtlinie) der ARGEBAU vom 10. Juli 1998 bauaufsichtlich bekannt gemacht; sie ist im Baugenehmigungsverfahren zugrunde zu legen. Anforderungen, die sich aus der Muster-Richtlinie ergeben, sind auf der Grundlage des § 53 der Hessischen Bauordnung im Baugenehmigungsverfahren geltend zu machen. Da der Aufgabenbereich der Brandschutzdienststellen betroffen ist, sind diese Stellen nach § 66 Abs. 3 Satz 1 HBO zum Bauantrag zu hören.

Dieser Erlass dient auch der Umsetzung bundeseinheitlich beschlossener Vorgaben der ARGEBAU zur bauaufsichtlichen Beurteilung von Schulen.

Die Schulhaus-Richtlinien — SHR — vom 20. Dezember 1994 werden aufgehoben.

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2000 in Kraft und am 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Wiesbaden, 27. Oktober 1999

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
VII a 1 — 64 c 20 — 17/99
— Gült.-Verz. 3612 —

StAnz. 48/1999 S. 3538

Muster-Richtlinie der Fachkommission „Bauaufsicht“ der ARGEBAU über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Muster-Schulbau-Richtlinie — MSchulbauR)¹⁾
Stand 10. Juli 1998

1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Anforderungen nach § 51 Abs. 1 MBO²⁾ an allgemein bildende und berufsbildende Schulen, soweit sie nicht ausschließlich der Unterrichtung Erwachsener dienen.

2 Anforderungen an Bauteile**2.1 Brandwände**

¹⁾Brandwände gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 MBO²⁾ sind in Abständen von höchstens 60 m anzuordnen. ²⁾In Öffnungen in diesen Brandwänden im Zuge notwendiger Flure sind feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Türen zulässig, wenn die angrenzenden Flurwände in einem Bereich von 2,5 m beiderseits der Tür keine Öffnungen haben.

2.2 Hallen

¹⁾Über mehrere Geschosse reichende Hallen sind zulässig.
²⁾Türen zwischen Hallen und notwendigen Treppenträumen,

^{a)} Hinweis:

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 93/34/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37) sind beachtet worden.

^{b)} entspricht § 53 Abs. 1 HBO

^{c)} entspricht § 30 Abs. 2 Nr. 2 HBO